

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2025

Nr. 2025/424

Härkingen: Auflagedossier Russmattring / Widenfeld, Industriegebiet - Bahnhof Egerkingen, Neubau Fuss- und Veloweg mit Stahlbrücke über die A2 / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) das Auflagedossier über den Russmattring / Widenfeld, Industriegebiet bis Bahnhof Egerkingen, Neubau Fuss- und Veloweg mit Stahlbrücke über die A2, Härkingen, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:200, Teil 1 bis 5
- Längenprofil 1:500/50, Teil West und Ost
- Querprofile 1:100
- Brückenplan (Grundriss, Längsschnitt, Ansicht) 1:100/1:20.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Landerwerbsplan, Signalisation-/ Markierungsplan, Bauphasenplan, Technischer Bericht, Baugrubenplan Brücke, Bericht Baugrunduntersuchung, Bericht Bodenschutzkonzept, Bodenabtragplan) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 14. November 2024 bis 13. Dezember 2024. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Gerhard Studer, Dingerten 5, 4624 Härkingen
- Einsprache Nr. 2: Bruno von Rohr, Tannackerstrasse 2, 4622 Egerkingen
- Einsprache Nr. 3: Planzer Transport AG, Lerzenstrasse 14, 8953 Dietikon

2. Erwägungen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1 Einsprache Nr. 1: Gerhard Studer, Härkingen

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 erhob Gerhard Studer fristgerecht Einsprache gegen den Erschliessungsplan.

Bei Nutzungsplänen - wie es der vorliegende kantonale Erschliessungsplan darstellt (§ 14 Abs. 1 lit. b PBG) - wird die Legitimation aller Eigentümer von Grundstücken im Planungssperimeter oder in dessen unmittelbarer Umgebung anerkannt. Zur Erhebung eines Rechtsmittels ist auch befugt, wer von den Auswirkungen der zugelassenen Überbauung oder Nutzung, z. B. ihren Immissionen, besonders betroffen ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_661/2019 vom 13. Mai 2020 E. 4.1 ff). Zudem ist auf die Rechtsmittelbefugnis bei funktionellen Verkehrsanordnungen hinzuweisen, welche auch bei Strassenprojekten Anwendung finden kann. Bei solchen Anordnungen, z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, wird auf die Häufigkeit und Regelmässigkeit der Nutzung abgestellt: Anwohner oder Pendler, welche die mit der Beschränkung belegte Strasse regelmässig nutzen, sind zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt, während das bloss gelegentliche Befahren einer Strasse nicht genügt (Urteil des Bundesgerichts 1C_317/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 5.6).

Der Einsprecher wohnt ca. einen Kilometer vom geplanten Projekt entfernt und befindet sich damit nicht im Planungssperimeter des Neubaus des Fuss- und Velowegs. Immissionen der Überbauung oder Nutzung bis zu seinem Grundstück sind auszuschliessen. Ob der Einsprecher den geplanten Neubau des Fuss- und Velowegs regelmässig nutzt, geht aus seiner Einsprache nicht hervor. Dass er kürzlich mit dem E-Bike auf der «SBB-Brücke» gefahren sei, stellt keine regelmässige Nutzung, sondern vielmehr ein gelegentliches Befahren dar. Seine Einsprachebefugnis wurde daher nicht rechtsgenügend dargelegt. Auf seine Einsprache ist daher nicht einzutreten. Soweit er jedoch zur Einsprache legitimiert wäre, wäre die Einsprache auch aus folgenden materiellen Gründen abzuweisen.

Der Einsprecher beantragt, dass der Abschnitt 3 vom Altgrabenweg über den Flurweg Egerkingen, GB Egerkingen Nr. 90130, mit Querstich in die Unterführung der SBB gleichzeitig mit der Fertigstellung des Abschnitts 1 (Viehdurchlass bis Abzweigung Flurweg, GB Härkingen Nr. 259) zur Verfügung stehen müsse. Der Flurweg GB Egerkingen Nr. 90130 sei für den Veloverkehr zu sanieren und ein provisorischer Verbindungsweg von ca. 24 m Länge müsse bis zur Bahnhofunterführung erstellt werden. Der westliche Teil des Flurwegs GB Härkingen Nr. 90073 (ab Grundstück GB Härkingen Nr. 259) ist ebenfalls Teil dieses Abschnitts 3 und soll für Velofahrende befahrbar ausgestaltet werden. Gleichzeitig müsse südlich der Bahnhofunterführung ein Veloständer erstellt werden. Zur Begründung bringt er vor, dass im Projektbeschrieb nicht aufgezeigt wird, wann und wie der Abschnitt 3 als Verbindung bis zur Bahnhofunterführung realisiert werde. Ebenfalls werde im Projektbeschrieb nicht erwähnt, wann genau der Abschnitt 2 als Verbindung zum Gäupark mit Bahnunterführung erstellt werde bzw. fertiggestellt sei. Es würden unterschiedliche Jahreszahlen 2027 – 2032 genannt.

Beim vom Einsprecher genannten Abschnitt 3 handelt es sich um die Flurwege GB Härkingen Nr. 90073 und GB Egerkingen Nr. 90130. Dieser Abschnitt ist nicht vom Erschliessungsplanperimeter erfasst und damit auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Einsprecher ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der geforderte Anschluss in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) weiterverfolgt und detaillierter geprüft wird. Ein Anschluss an die Infrastruktur der SBB erfordert zusätzliche Bewilligungen. Die Zusicherung zur Umsetzung kann aufgrund der fehlenden Bewilligungen nicht im Rahmen dieses Erschliessungsplanverfahrens erfolgen.

Der Einsprecher beantragt des Weiteren, keine Beleuchtung entlang der Bahnlinie oder Beleuchtungskörper mit Bewegungsmelder zu installieren. Nach seiner Auffassung seien Rad- und Fusswege zwischen Gemeinden und im offenen Gelände generell nicht beleuchtet. Lichtverschmutzungen und Lichtemissionen im Industriegebiet seien nicht zu vergrössern und es sei Energie zu sparen.

Diesbezüglich ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die Beleuchtung nicht Bestandteil des vorliegenden Erschliessungsplans ist. Die Ausgestaltung der Beleuchtung wird jedoch in der künftigen Projektentwicklung detaillierter geprüft.

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Einsprache Nr. 2: Bruno von Rohr, Egerkingen

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 erhob Bruno von Rohr fristgerecht Einsprache gegen den Erschliessungsplan. Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache am 19. Dezember 2024 zurückzog.

Die Einsprache ist infolge Rückzugs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

2.3 Einsprache Nr. 3: Planzer Transport AG, Dietikon

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 erhob Planzer Transport AG, vertreten durch Advokat Roman Zeller, fristgerecht Einsprache gegen den Erschliessungsplan. Mit dem Einsprecher konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache am 11. Februar 2025 zurückzog.

Die Einsprache ist infolge Rückzugs als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

2.4 Zustimmung des Bundesamts für Strassen (ASTRA)

Das vorliegende Projekt tangiert die Nationalstrasse A2, weshalb gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) das ASTRA anzuhören ist. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 hat das ASTRA die Zustimmung zum Projekt unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Diese sind als Bestandteil des Erschliessungsplans, welchem gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zukommt, zu integrieren.

2.5 Zustimmung der SBB

Das vorliegende Projekt benötigt aufgrund der Nähe zum Trasse der SBB eine eisenbahnrechtliche Zustimmung i.S.v. Art. 18m Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101). Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat die SBB die Zustimmung zum Projekt unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Diese sind als Bestandteil des Erschliessungsplans, welchem gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zukommt, zu integrieren.

2.6 Bodenschutz

Der geplante Fuss- und Veloweg sowie die Installationsplätze beanspruchen Böden unterschiedlicher Entstehung und Nutzung.

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung

(VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und entsprechend seiner Eignung als Boden weiterverwertet werden. Mehrere der vom Projekt betroffenen Böden sind im Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) als Verdachtsflächen für Bodenbelastungen geführt. Hier gilt es, den Verdacht zu überprüfen und bei Bestätigung der Schadstoffbelastung entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Werden Böden temporär beansprucht, zum Beispiel durch Installationsflächen und Depots, sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden.

Die Aspekte und Massnahmen des physikalischen, chemischen und biologischen Bodenschutzes sind im Bodenschutzkonzept sowie in den beiden dazugehörigen Bodenabtragsplänen vollständig und gut nachvollziehbar ausgeführt. Die Schlussfolgerungen aufgrund der ausgeführten Bodenuntersuchungen und die darauf abgestützten sowie in den genannten Dokumenten festgehaltenen Massnahmen können unter Auflagen zugestimmt werden.

2.7 Entwässerung / Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser erfordert eine Bewilligung, gestützt auf § 85 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Gemäss § 80 GWBA i.V.m. § 22 Abs. 2 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist für deren Erteilung das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, zuständig.

Das Vorhaben befindet sich im besonders gefährdeten «Gewässerschutzbereich Au». Es dürfen nur Anlagen erstellt werden, die den Flurabstand von mindestens 1,0 m von der Sohle der Versickerungsanlage bis zum höchsten Grundwasserspiegel einhalten. Die vorliegende Anlage erfüllt diese Vorgabe.

Das Niederschlagsabwasser der folgenden Flächen soll wie nachfolgend beschrieben zur Versickerung gebracht werden: Das Niederschlagsabwasser der Teilfläche West (Asphaltbelag) der neuen Fuss- und Velobrücke mit insgesamt 91 m² wird via Entwässerungsrinne mit Schlamm-sammler in die Versickerungsmulde West geleitet und zum Versickern gebracht. Der maximale Zufluss (z = 10) in die Versickerungsanlage beträgt ca. 2,8 l/s. Das Niederschlagsabwasser der Teilfläche Ost (Asphaltbelag) der neuen Fuss- und Velobrücke mit insgesamt 93 m² wird via Entwässerungsrinne mit Schlamm-sammler in die Versickerungsmulde Ost geleitet und zum Versickern gebracht. Der maximale Zufluss (z = 10) in die Versickerungsanlage beträgt ca. 2,8 l/s. Das Niederschlagsabwasser des übrigen Fuss- und Veloweges (Asphaltbelag) wird mit einem Quergefälle über die Schulter in die Vegetationsfläche geleitet und zum Versickern gebracht. Es handelt sich hierbei um keine Versickerungsanlage.

Die geplanten Anlagen halten die technischen und gewässerschutzrechtlichen Vorgaben ein. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

2.8 Entsorgung

Vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt zur Prüfung ein Entsorgungskonzept abzugeben, in dem detaillierte Angaben zur Art, Menge und Qualität sowie zu den Entsorgungswegen der Bauabfälle zu entnehmen sind.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache von Gerhard Studer, Härkingen (Einsprache Nr. 1), wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Die Einsprache von Bruno von Rohr, Egerkingen (Einsprache Nr. 2), wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Die Einsprache der Planzer Transport AG, Dietikon (Einsprache Nr. 3), wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.4 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.5 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan 1:200, Teil 1 bis 5, Längenprofil 1:500/50, Teil West und Ost, Querprofile 1:100 und Brückenplan (Grundriss, Längsschnitt, Ansicht) 1:100/1:20, Russmattring / Widenfeld, Industriegebiet - Bahnhof Egerkingen, Neubau Fuss- und Veloweg mit Stahlbrücke über die A2, Härkingen, wird genehmigt.
- 3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.7 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.8 Die Auflagen und Bedingungen gemäss Stellungnahme des Bundesamts für Strassen (ASTRA) vom 7. Oktober 2024 sind integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
- 3.9 Die Auflagen und Bedingungen gemäss Stellungnahme der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) vom 6. Dezember 2024 sind integraler Bestandteil der Baubewilligung.
- 3.10 Bodenschutz
 - 3.10.1 Alle Erdarbeiten müssen entsprechend den Vorgaben des überarbeiteten Bodenschutzkonzepts ausgeführt und durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung überwacht werden.
 - 3.10.2 Die im Bereich der Landwirtschaftszonen (FFF) geplanten Böschungen dürfen nur mit unbelastetem Oberboden (Verwertungsklasse vp) erfolgen.
 - 3.10.3 Eingeschränkt verwertbarer Boden (Verwertungsklasse evi), der von den Herkunftspartzellen weggeführt wird, darf nur an Orten mit gleicher Bodenbelastung verwertet werden oder muss entsorgt werden. Die Bodenqualität ist gegenüber dem Abnehmer zu deklarieren und durch das Amt für Umwelt zu bewilligen (§ 136 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Bei einer Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten.

- 3.10.4 Falls bisher nicht chemisch untersuchter Boden aus dem Bereich der Autobahnböschungen anfällt und nicht vor Ort wieder eingebaut wird, muss dieser Boden gemäss VBBo untersucht werden. Das Untersuchungskonzept ist gemäss § 136 GWBA vorgängig dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen. In diesem Fall sind die resultierenden Untersuchungsergebnisse entscheidend für die Verwertungsmöglichkeiten des Bodens.
- 3.11 Entwässerung
- 3.11.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Versickerung des Niederschlagsabwassers wird unter folgenden Auflagen erteilt:
- 3.11.2 Die Schlammsammler sind mit wasserdichten, verschraubbaren Deckeln zu versehen. Diese sind mit einer dauerhaften und deutlich sichtbaren Bezeichnung «Versickerungsanlage» (oder vergleichbarem) zu kennzeichnen.
- 3.11.3 Sämtliche Kontrollschächte, die sich in Rabatten, Grünflächen oder Wiesland befinden, müssen mindestens 10 cm Überstand aufweisen.
- 3.11.4 Bei den Unterhalts- und Sanierungsarbeiten muss berücksichtigt werden, dass der Boden respektive die Sedimente dieser Anlagen insbesondere mit Schwermetallen angereichert sein können. Dieses Material ist als belastet zu klassieren und muss fachgerecht gemäss VVEA entsorgt werden.
- 3.12 Entsorgungskonzept
- 3.12.1 Vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt zur Prüfung ein Entsorgungskonzept abzugeben, in dem detaillierte Angaben zur Art, Menge und Qualität sowie zu den Entsorgungswegen der Bauabfälle zu entnehmen sind.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (fis/som/doe), mit 1 gen. Auflosedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Auflosedossier (später)

Gerhard Studer, Dingerten 5, 4624 Härkingen **(Einschreiben)**

Bruno von Rohr, Tannackerstrasse 2, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**

Roman Zeller, Advokat, Wasserturmplatz 3, 4410 Liestal **(Einschreiben)**

Nachführungsgeometer, Urs Schor, BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

SBB AG, Immobilien - Grundstückmanagement, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten

Bundesamt für Strassen ASTRA, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Härkingen: Genehmigung Auflosedossier (Erschliessungsplan 1:200, Teil 1 bis 5, Längenprofil 1:500/50, Teil West und Ost, Querprofile 1:100, Brückenplan (Grundriss, Längsschnitt, Ansicht) 1:100/1:20, Russmattring / Widenfeld, Industriegebiet - Bahnhof Egerkingen, Neubau Fuss- und Veloweg mit Stahlbrücke über die A2»)